

Merkblatt: Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer stellt gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) eine Gewässerbenutzung dar und bedarf daher grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige untere Wasserbehörde.

Bei größeren und bei verschmutzten Flächen kann im Einzelfall eine Drosselung beziehungsweise Vorbehandlung des einzuleitenden Niederschlagswassers erforderlich sein.

Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde unter Vorlage folgender Unterlagen (**dreifach in Papierform**) ein entsprechender Antrag zu stellen:

1. Antragsvordruck mit Erläuterung der Maßnahme
2. Übersichtsplan 1:15.000 (Auszug aus dem Stadtplan)
3. Lageplan im Maßstab 1 : 1000, 1 : 500 oder 1 : 100 mit Darstellung der Baumaßnahme und des Leitungsverlaufes zum Gewässer
 - bei Benutzung von Fremdgrundstücken: Zustimmung des Eigentümers
4. aktueller amtlicher Katasterplan im Maßstab 1 : 1000 oder 1 : 500
5. Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück der betroffenen Grundstücke
6. Kennzeichnung und Größenangabe der zu entwässernden Fläche
 - bei gewerblichen Grundstücken: Beschreibung der Flächennutzung
7. Angabe der Einleitungsmenge:
 - in l/s für den einjährigen Bemessungsregen (120 l/s·ha) und in m³/a (800 mm/m²)
8. Angabe der Einleitungsstelle in das Gewässer nach UTM-Koordinaten (Rechts- und Hochwert)
9. Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht durch das Tiefbauamt der Stadt Bochum - Grundstücksentwässerung-
10. gegebenenfalls Gestattungsvertrag der Emschergenossenschaft